

# RS Lvwg 2022/2/11 LVwG-S-232/001-2022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.2022

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

11.02.2022

## Norm

WRG 1959 §31

WRG 1959 §137 Abs2 Z4

VStG 1991 §44a

## Rechtssatz

Nicht schon jedes Lagern von Mineralölen in Behältern und Fässern ist ein Verstoß gegen§ 31 Abs 1 WRG [hier: kurzfristiges (etwa nur an einem Tag) erfolgtes Bereithalten zum Abtransport im Freien in äußerlich nicht verunreinigten, ordnungsgemäß verschlossenen, abgesicherten und in einwandfreiem Zustand befindlichen Gebinden ist nicht zwangsläufig sorgfaltswidrig].

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; Gewässerverunreinigung; Verfahrensrecht; Tatumschreibung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2022:LVwG.S.232.001.2022

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)